

**B E G R Ü N D U N G**

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) zur Satzung der

**GEMEINDE W e e s  
Amt Langballig  
Kreis Schleswig-Flensburg**

über die

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7  
- Hauslücke und Schmidtlücke, 2. Bauabschnitt -**

für das Gebiet *Moorstraße* im Süden beginnend an der Grenze des *Bebauungsplangebietes* im Norden endend an der Grenze des *Bebauungsplangebietes* der *Schmiedestraße*.

Die Realisierung der Ziele des Bebauungsplanes Nr. 7 - Hauslücke und Schmidtlücke, 2. Bauabschnitt - steht kurz vor seinem Abschluß. Mit der Bebauung der letzten, noch freien Grundstücke wurde begonnen. Die notwendigen Erschließungsmaßnahmen sollen kurzfristig zum Abschluß gebracht werden.

Der Bebauungsplan Nr. 7 ist im Jahr 1992 in Kraft getreten.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, den ursprünglich gewählten *Straßenquerschnitt* der *Moorstraße* im Geltungsbereich dieser Satzungsänderung zu ändern.

Der nun geplante Straßenquerschnitt ist in der Satzung dargestellt. Unverändert bleibt die Breite des Gesamtquerschnittes der *Moorstraße* mit 9,00 m. Auch die Breite des Fußweges am westlichen Rand der Verkehrsfläche wird nicht geändert. Er soll in einer Breite von 2,00 m ausgebaut werden. Aufgegeben wird jedoch das ursprüngliche Ziel, am östlichen Rand der Verkehrsfläche einen Fußweg herzustellen. Anstelle des Fußweges soll hier nun ein Grünstreifen mit einer Breite von 1,50 m angelegt werden, der gegen die Fahrbahn mit einem Hochbord abgegrenzt wird. Im Bereich der Grundstückszufahrten wird der Hochbord abgesenkt. Die Zufahrten werden gepflastert.

Innerhalb des Grünstreifens sollen Einzelbäume gepflanzt werden, deren Standorte im Rahmen der Ausführungsplanung bestimmt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, innerhalb des Straßenverkehrsraumes verkehrsberuhigende Maßnahmen durchzuführen. Diese werden jedoch im Rahmen dieser Satzungsänderung nicht im einzelnen festgelegt. Die endgültige Bestimmung der Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden erfolgen.

Die Änderung der Bebauungsplansatzung selbst stellt noch keinen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dar. Sind jedoch aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz im Bauleitplan in Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Aufgrund des Inhaltes der Satzungsänderung ist ein weitergehender *Eingriff in Natur und Landschaft*, als er nach den Zielen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 in diesem Teiländerungsbereich möglich wäre, ausgeschlossen. Eine weitergehende Versiegelung des Bodens ist ausgeschlossen. Im Gegenteil, die ursprünglich vorgesehene Versiegelung wird minimiert.

Daher kann auf weitergehende Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern, verzichtet werden.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.02.1995 gebilligt.

Weende Wees den 2. 3. 1995  
  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)